Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 17.08.2018
Dezernat II

Beschlussvorlage
KA 0701/2018

Betreff: 2. Änderung zum Vertrag zur Beförderung von Kindergartenkindern und Schulkindern vom 06.08.2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	10.09.2018	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss stimmt der weiteren Verlängerung des Vertrages zur Beförderung von Kindergartenkindern und Schulkindern vom 06.08.2008 in der Fassung des 2. Änderungsvertrages zu und beauftragt den Landrat, den als Anlage beigefügten 2. Änderungsvertrag zu unterzeichnen.

II. Begründung

Der bestehende Vertrag zur individuellen Beförderung von Kindergartenkindern und Schulkindern durch die Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAÖR als Rechtsnachfolger der Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen bedarf einer Aktualisierung.
Die Aktualisierung ergibt sich aus nachstehenden Punkten:

Die Aufnahme der Worte „andere Personen“ stellt zunächst eine redaktionelle Änderung dar. Im Jahr des Vertragsabschlusses 2008 gab es noch keine Ausprägung des gemeinsamen Unterrichts, d.h. der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in der heutigen Form. Aufgrund der zwischenzeitlichen Fortentwicklung der sonderpädagogischen Begutachtung und der Entwicklung der Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat die Anzahl der Kinder, die neben der schulischen Assistenzleistung bereits eine Begleitung auf dem Schulweg benötigen, zugenommen. Die Mitnahme dieses Personenkreises ist notwendig, aber im Vertrag noch nicht geregelt, so dass die Ergänzung notwendig ist.

Die Anforderung an die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge und Personen haben sich in den vergangenen Jahren geändert bzw. konkretisiert. Die in § 2 Abs. 3 aufgenommene neue Fassung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Die Änderung in § 2 Abs. 4 ist aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig.

Das Entgelt für die Beförderung der Kindergartenkinder und Schulkinder wurde letztmalig mit dem 1. Änderungsvertrag im Jahr 2015 angepasst. Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes und der zwischenzeitlichen Erhöhung im Mindestlohnbereich ist den Führern von Personenbeförderungsfahrzeugen ein höherer Stundensatz zu zahlen, der sich logischerweise auf den in § 4 Abs. 1 des Vertrages geregelten Preis pro Kilometer auswirkt. Zum anderen wird der Preis pro Kilometer maßgeblich von den Kraftstoffpreisen geprägt. Wie in anderen Bereichen auch wird es zunehmend schwerer für die Leistung geeignetes Personal bzw. Unternehmen zu finden. Hier kommt hinzu, dass der potenzielle Kreis der Leistungser-

bringer auch Leistungen für Krankenkassen (Patientenbeförderung, Krankentransporte, etc.) übernimmt. Insoweit soll aus Gründen der Flexibilität sowie aus Wettbewerbsgründen ermöglicht werden, die Beförderungsentgelte nun jährlich anzupassen.

Bei der Änderung des § 4 Abs. 2 handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die Erweiterung und Änderung der Zuständigkeiten regelt.

Im § 6 Abs. 1 wird die Vertragslaufzeit auf 5 Jahre neu festgesetzt. Danach ist der Vertrag erstmalig zum 19.06.2024 kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

gez. Krebs
Landrat

gez. i. V. Rosenstengel
Schilling, Erster Kreisbeigeordneter